



1. Entgelte für die Nutzung der Stromnetzinfrastuktur

Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)²

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis (EUR/kW/a)	Arbeitspreis (Ct./kWh)	Leistungspreis (EUR/kW/a)	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Entnahmestelle				
Sing. Kunde (MS) § 19 Abs. 3 NEV			131,85	0,55
Mittelspannung (MS)	15,55	6,00	149,83	0,63
Umspannung (MS/NS)	18,12	6,42	166,75	0,47
Niederspannung (NS)	18,70	6,66	151,04	1,37

Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung²

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Niederspannung (NS)	30,00	7,56
Speicherheizung (NS)	0,00	2,20
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (NS)	0,00	2,20
Entnahme für Elektromobilität ²	0,00	2,20

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung³

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis (Ct./kWh)
Mittelspannung (MS)	24,97	0,63
Umspannung (MS/NS)	27,79	0,47
Niederspannung (NS)	25,17	1,37

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität³

	Netzreservekapazität		
	0 – 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Entnahmestelle	EUR/kWa	EUR/kWa	EUR/kWa
Mittelspannung (MS)	51,16	61,39	71,62
Umspannung (MS/NS)	52,07	62,49	72,90
Niederspannung (NS)	67,74	81,29	94,84

2. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung³

Messstellenbetrieb inkl. Messung	EUR/a
Mittelspannung (MS)	980,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz:	25,00
Niederspannung einschließlich Umspannung (MS/NS)	600,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz:	25,00
Preisabschlag für alle Spannungs- ebenen (MS) (MS/NS) (NS)	
- kundenseitig gestellte Telekommu- nikationseinrichtung	45,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	70,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung³

Messstellenbetrieb inkl. Messung	EUR/a
Eintarifzähler	12,50
Zweitarifzähler	23,10
Mehrtarifzähler (>=3)	30,00
Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	60,00
LZ 96h-Zähler	60,00
Prepaymentzähler	60,00
elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr 15 MsbG sind	30,00
Pauschalanlage	
Wandler	25,00
Schaltgerät	12,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	45,00

3. Entgelt für Blindstrom

Das Entgelt für Blindstromlieferungen beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,07 Ct./kvarh.

Ein Entgelt für Blindstrom wird verrechnet, sofern monatlich über 50 % der Wirkarbeit hinaus bezogen wird ($\cos \varphi = 0,90$)

4. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die einschlägige Konzessionsabgabe der Gemeinde Kiefersfelden.

Die Konzessionsabgabe bemisst sich an den kundengruppenspezifischen Höchstwerten des § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992.

5. Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen vom Netzbetreiber separat zum Netznutzungsentgelt dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung zu stellen.

¹ Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2021 stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Änderungen aufgrund von Rechtsvorschriften, behördlichen Vorgaben oder gerichtlichen Entscheidungen vorzunehmen sind, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2021 erfordern.

² Verrechnung erfolgt nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers. Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler mit Unterbrechungseinrichtung.

³ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen